4 Kostenträger

4.1 Ausbildungskosten

Die Ernennungsbehörde trägt die Kosten, die anfallen

– durch die Zuweisung der Anwärter zu Ausbildungsstellen,

– durch die Entsendung der Anwärter zu Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, die von der obersten Ausbildungsbehörde angeordnet oder anerkannt sind,

– für Ausbildungsreisen während der Zugehörigkeit zu einer Ausbildungsstelle, wenn sie nur der Ausbildung der Anwärter dienen, sowie

– die Kosten der Lehrgänge und Lehrbriefe.

4.2 Sonstige Kosten

Die Ausbildungsstellen übernehmen Reisekosten, die während der Tätigkeit an einer Ausbildungsstelle zur Erledigung von Dienstaufgaben anfallen.